

- e) Betreuung der Geschwulstkranken durch Veranlassung der erforderlichen sozialen Maßnahmen.
- f) Organisation und Durchführung von Schulungen für Ärzte und Hilfspersonal in der Mitwirkung zur Bekämpfung von Geschwulstkrankheiten.

(2) Die Tätigkeit der ärztlichen Beratungsstellen für Geschwulsterkrankte bestimmt das Ministerium für Gesundheitswesen durch besondere Anweisungen.

§ 3

(1) Für die laufende fachliche und wissenschaftliche Beratung und Unterstützung des Referates Volkskrankheiten in der Abteilung Gesundheitswesen des Bezirkes ist ein Bezirksbeauftragter für Geschwulstbekämpfung zu bestellen. Der Bezirksbeauftragte kann mit Verwaltungsfunktionen für Feststellungen und wissenschaftliche Auswertungen von Unterlagen der Geschwulstbekämpfung vom Bezirksarzt teilweise betraut werden.

(2) Zur fachlichen und wissenschaftlichen Beratung in der Organisation und Durchführung der Geschwulstbekämpfung im Bezirk ist vom Bezirksarzt ein Beirat für Geschwulstbekämpfung zu bestellen. Mitglied dieses Beirates sind der Bezirksbeauftragte für Geschwulstbekämpfung, erfahrene Ärzte, ein Vertreter der Gewerkschaft Gesundheitswesen, ein Mitglied der Kommission Gesundheitswesen und Sozialfürsorge des Bezirkstages. Die genannten erfahrenen Ärzte werden vom Bezirksarzt berufen. Den Vorsitz führt der Bezirksarzt oder der Leiter des Referates Volkskrankheiten.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1952

Ministerium für Gesundheitswesen
St e i d l e
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Meldung
von Geschwulsterkrankungen.

Vom 28. Oktober 1952

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 24. Juli 1952 über die Meldung von Geschwulsterkrankungen (GBl. S. 632) wird zur Regelung des Verfahrens der Meldung von Geschwulsterkrankungen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Meldungen gemäß den §§ 1 und 3 der Verordnung erfolgen durch einen Meldebogen I.

(2) Der Meldepflichtige gemäß § 1 der Verordnung hat den Teil A des Meldebogens I in zweifacher Ausfertigung (mit einer Durchschrift) auszufüllen. Das Original des Meldebogens ist an die behandelnde Stelle im Sinne des § 2 der Verordnung

* I. Durchf. (GBl. S. 1124).

zu übersenden, sofern nicht die meldepflichtige Stelle selbst zur Behandlung berechtigt ist und die Behandlung vornimmt.

(3) Die Durchschrift ist an die für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Patienten zuständige Abteilung für Gesundheitswesen des Kreises zu übermitteln.

(4) Der Meldepflichtige gemäß § 3 der Verordnung hat den Teil B des Originals des Meldebogens I nach Untersuchung des Patienten und Diagnosestellung auszufüllen und es unverzüglich an die zuständige Abteilung für Gesundheitswesen des Kreises zu übersenden.

(5) Ist der Meldepflichtige gemäß § 1 auch der Meldepflichtige gemäß § 3, so ist die Durchschrift mit dem Original des Meldebogens erst dann an die zuständige Abteilung Gesundheitswesen des Kreises zu übersenden, wenn auch der Teil B ausgefüllt ist.

(6) Vor Übersendung des Meldebogens I ist durch die behandelnde Stelle (§§ 2 und 3 der Verordnung) eine Karteikarte für Geschwulstkranken auszufüllen, wenn eine Geschwulsterkrankung vorliegt. Diese Karte muß jeweils gemäß den Angaben in den Meldebogen II, III und IV (§§ 2, 3, 4) ergänzt werden.

(7) Bei einem Todesfall durch eine Geschwulsterkrankung erübrigt sich die Meldung nach § 1 der Verordnung, wenn vor dem Tode des Patienten bereits eine Meldung nach dem Meldebogen II, III oder IV erstattet worden ist.

§ 2

(1) Die Meldungen gemäß § 4 der Verordnung erfolgen durch einen Meldebogen II.

(2) Der Meldepflichtige gemäß § 4 der Verordnung hat die ausgefüllte Meldung in zweifacher Ausfertigung (mit einer Durchschrift) an die zuständige Abteilung Gesundheitswesen des Kreises zu übersenden.

(3) Die Stadieneinteilung auf dem Meldebogen ist nach anliegender Klassifizierung vorzunehmen (Anlage). Es ist das bei Beginn der Behandlung festgestellte Stadium einzutragen.

§ 3

(1) Die Meldungen gemäß § 5 der Verordnung erfolgen durch einen Meldebogen III. Sie sind bei kombinierten Behandlungen an getrennten Behandlungsstellen (z. B. Operation und Nachbestrahlung; Vorbestrahlung und nachfolgende Operation) vorzunehmen.

(2) Der Meldepflichtige gemäß § 5 der Verordnung hat den Meldebogen III in zweifacher Ausfertigung (mit einer Durchschrift) auszufüllen und das Original dieses Meldebogens an die zuständige Abteilung Gesundheitswesen des Kreises zu übersenden. Die Durchschrift ist an die erstbehandelnde Stelle (§§ 2 und 3 der Verordnung) zu übermitteln.

(3) Die erstbehandelnde Stelle (§§ 2 und 3 der Verordnung) hat sofort nach Eingang des Meldebogens III die Karteikarte für Geschwulstkranken entsprechend zu ergänzen (§ 1 Abs. 5) und nach Ausfüllen des Sichtvermerkes den Meldebogen unverzüglich an die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises weiterzuleiten.